

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Klaus Ernst,  
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/14008 –**

### **Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention II**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ist nun nach deren Ratifikation sowohl innerstaatlich als auch völkerrechtlich verbindlich in Kraft. Zur Einhaltung dieses völkerrechtlichen Vertrages sind vielfältige Anpassungen im behindertenrechtlichen Bereich notwendig. Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Karin Evers-Meyer, führte zusammen mit Betroffenenverbänden die Veranstaltungsreihe „alle inklusive!“ durch, bei der notwendige Handlungsbedarfe in Deutschland diskutiert wurden. Laut Karin Evers-Meyer sind noch viele Maßnahmen notwendig, um die Anforderungen der Konvention zu erfüllen und Gesetzeslücken zu schließen. Die Ergebnisse der Veranstaltungsreihe sollen ihrer Ansicht nach in den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention einfließen.

1. Ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung bezüglich der Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention nunmehr positiv abgeschlossen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 12. März 2009, Bundestagsdrucksache 16/12240)?

Falls ja, wie ist der Zeitplan?

Falls nein, warum nicht?

2. Welche Verbindlichkeit hätte ein Aktionsplan für die Bundesländer bezüglich der Politikbereiche, die ausschließlich in deren Gesetzgebungskompetenz fallen, und welche Rolle spielen dabei das Lindauer Abkommen sowie das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – hier insbesondere Artikel 27: „Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaat-

liches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen“?

3. Was wird die Bundesregierung tun, um die Länder und Kommunen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu unterstützen?

Die Bundesregierung prüft derzeit geeignete Wege zur Umsetzung der Forderung des Übereinkommens, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und behinderten Menschen eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dabei wird auch die Möglichkeit, einen Aktionsplan zu entwickeln, in Betracht gezogen. Ausgangspunkt für alle derzeit stattfindenden Vorüberlegungen von Seiten des für das Übereinkommen zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind die Handreichungen der Vereinten Nationen zur Entwicklung von Aktionsplänen im Menschenrechtsbereich (Handbook on National Human Rights Plans of Action, 2008).

Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung soll zu Beginn der kommenden Legislaturperiode einen Abschluss finden.

Die Bundesregierung wird die wesentlichen Akteure einschließlich der Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft eng in die Planungen zur Umsetzung des Übereinkommens einbeziehen. Sie steht darüber hinaus jederzeit als Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung. Gleichzeitig achtet und wahrt die Bundesregierung die im Grundgesetz vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

4. Hält es die Bundesregierung im Rahmen des Umsetzungsprozesses für notwendig, einen für alle Sozialgesetzbücher geltenden einheitlichen Behinderungsbegriff zu entwickeln, der die dynamische Definition in der Präambel der Behindertenrechtskonvention aufgreift?

Falls ja, wird dieser Behinderungsbegriff analog dem Pflegebedürftigkeitsbegriff unter Einbindung eines wissenschaftlichen Instituts entwickelt?

Falls nein, wie wird die Bundesregierung sonst den Artikeln 2 (Begriffsbestimmungen) und 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der Behindertenrechtskonvention gerecht werden?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass zur Überarbeitung des Begriffes der Behinderung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), auf den auch § 19 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) verweisen. Die Notwendigkeit einer Neuformulierung ergibt sich auch nicht aus den Artikeln 2 oder 4 des VN-Übereinkommens. Beide Artikel beinhalten keine Aussage zur Ausgestaltung des Behinderungsbegriffes.

5. Wann wird mit der Prüfung begonnen, ob bzw. welche bestehende innerstaatliche Gesetze und Verordnungen mit der Behindertenrechtskonvention kompatibel sind?

Wie viel Zeit wird dies nach Einschätzung der Bundesregierung in Anspruch nehmen?

Die Bundesregierung hat im Vorfeld der Ratifikation des VN-Übereinkommens die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit dem VN-Übereinkommen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Denkschrift zum „Gesetzentwurf für ein Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zum Fakultativ-

protokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” festgehalten. Demnach besteht innerhalb der Bundesregierung Einigkeit darüber, dass die deutsche Rechtslage grundsätzlich den derzeitigen Anforderungen des VN-Übereinkommens genügt. Die Denkschrift betont gleichzeitig, dass das VN-Übereinkommen die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt und damit wichtige Impulse für die weiteren Veränderungsprozesse mit dem Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft setzt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die folgenden Ergebnisse der Veranstaltungsreihe „alle inklusive!“, und wie wird sie zu deren Umsetzung beitragen
  - a) in Bezug darauf, dass Menschen mit Behinderungen in allen Belangen zu Ehe, Partnerschaft, Familie oder Elternschaft selbst entscheiden und ihr Leben mit der notwendigen Unterstützung gestalten können sollen,
  - b) in Bezug auf die Schaffung eines vermögens- und einkommensunabhängigen Teilhabesicherungsgesetzes,
  - c) in Bezug auf die Schaffung wirksamer Beschwerdemöglichkeiten,
  - d) in Bezug darauf, ein gut vernetztes differenziertes Angebot an Hilfen und barrierefreier Infrastruktur in allen Lebensbereichen zu schaffen, das den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht wird,
  - e) in Bezug darauf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu sichern – unterstützt von gemeindenahen Diensten und persönlichen Assistenzen,
  - f) in Bezug auf den Abbau sozialrechtlicher Barrieren für ambulante Unterstützung,
  - g) in Bezug darauf, Fähigkeiten und individuellen Assistenzbedarf chronisch kranker oder behinderter Eltern anzuerkennen,
  - h) in Bezug auf die Änderung der Schulgesetze, um inklusive Bildung zu gewährleisten einschließlich des Elternwahlrechts,
  - i) in Bezug darauf, Mindeststandards und Leitlinien zur Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Diensten sowie für private Anbieter zu erarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen,
  - j) in Bezug darauf, das „Universal Design“ als Gestaltungsprinzip zu etablieren,
  - k) in Bezug darauf, Menschen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zu allen Verkehrsmitteln zu ermöglichen,
  - l) in Bezug darauf, Gewalt gegen behinderte Frauen und Diskriminierung bei der Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken sowie selbstbestimmte Mutterschaft und Erwerbsarbeit von Frauen mit Behinderungen zu fördern,
  - m) in Bezug darauf, dass Berufsvorbereitung für junge behinderte Menschen schon in der Schule beginnen muss und bei den Kommunen und Agenturen für Arbeit in ausreichendem Umfang qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsangebote zur Verfügung stehen müssen,
  - n) in Bezug auf die Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen,
  - o) in Bezug darauf, im Bereich der medizinischen Rehabilitation ein ganzheitliches, qualitativ hochwertiges Versorgungskonzept über alle Versorgungsschnittstellen hinweg zu entwickeln,

- p) in Bezug darauf, im Bereich der sozialen Rehabilitation vermögensunabhängige Leistungen zu gewährleisten, um Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen,
- q) in Bezug auf die Verankerung des unmissverständlichen Rechts auf geschlechtergleiche Pflegekräfte?

Unter dem Motto „Alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Karin Evers-Meyer gemeinsam mit verschiedenen Verbänden behinderter Menschen von Januar bis März 2009 acht eintägige Fachkonferenzen zu acht verschiedenen Themenfeldern des VN-Übereinkommens durchgeführt. Im Fokus standen die Themen Bildung, Gesundheit, Gleichstellung/Antidiskriminierung, Freiheit, Schutz und Sicherheit, Rehabilitation und Erwerbsarbeit, Frauen, Barrierefreiheit sowie Selbstbestimmtes Leben und soziale Sicherheit.

Die Kampagne verfolgte drei Ziele:

- Das Motto „Nichts über uns ohne uns!“, unter dem das VN-Übereinkommen verhandelt worden war, sollte durch die Beteiligung der Organisationen behinderter Menschen weitergeführt werden.
- Durch einen Vergleich der Situation in Deutschland mit den Vorgaben des VN-Übereinkommens sollte der legislative und sonstige Handlungsbedarf in Deutschland identifiziert werden.
- Durch begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollten die Inhalte des VN-Übereinkommens bekannt gemacht werden.

Die Bundesregierung misst den Vorstellungen und Wünschen der an der Kampagne der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen beteiligten Verbände und ihren als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ abgegebenen Stellungnahmen einen hohen Stellenwert bei.

Die Bundesregierung hat zu einzelnen Aspekten bereits in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Darüber hinaus bedarf es weiterer umfassender Diskussionen mit allen Beteiligten einschließlich der Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Im Übrigen sollte dem neuen Deutschen Bundestag und der neuen Bundesregierung nicht vorgegriffen werden.